

II- 4848 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wien, 28. Juli 1975

Zl. 11.633/21-I 1/75

2249 / A. B.
zu 2270 / J
1. AUG. 1975
Präs. am.....

B e a n t w o r t u n g

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Ing. HANREICH und Genossen (FPÖ), Nr. 2270/J, vom 3. Juli 1975, betreffend Österreichische Bundesforste - Verpachtung einer Jagd.

Die Fragesteller weisen darauf hin, daß sich im Bereich eines 700 ha großen Waldgrundes, den die Gemeinde Purkersdorf an die Österreichischen Bundesforste verpachtet habe, schon seit geraumer Zeit einige ortsansässige Interessenten bemühen, Teile dieser Jagd zu pachten.

Da bisher weder eine positive Erledigung erfolgt sei noch die Gründe für eine ablehnende Haltung bekannt geworden sind, stellen die Abgeordneten folgende

Anfrage:

1. Welche Voraussetzungen sind von der lokalen Jägerschaft im gegenständlichen Fall zu erfüllen, um den von ihnen angestrebten Pachtvertrag herbeizuführen?
2. Nach welchen Richtlinien bzw. unter welchen Gesichtspunkten werden von den Österreichischen Bundesforsten Jagden verpachtet?

Antwort:

Zu 1.:

Die Gemeinde Purkersdorf besitzt kein Eigenjagdrecht und konnte daher ein solches an die Österreichischen Bundesforste auch nicht verpachten. Das Genossenschaftsjagdgebiet Purkersdorf im Ausmaß von rund 316 ha wurde vom Jagdausschuß der Genossenschaft mit 1.1.1975 bis 31.12.1980 an einen Purkersdorfer Gewerbetreibenden verpachtet.

- 2 -

Da somit die Voraussetzungen zum Punkt 1. der Anfrage wegfallen, erübrigt sich hiezu eine Beantwortung.

Zu 2.:

Die Jagdreviere der Österreichischen Bundesforste sind zu rund 85 % verpachtet. Mit diesem hohen Anteil an Pachtjagden wird dem diesbezüglichen, wiederholt geäußerten Wunsch der Zentralstellen des Bundes entsprochen.

Soferne sich anlässlich der Neuverpachtung von Jagdrevieren der bisherige Pächter für eine Fortsetzung des Jagdpachtverhältnisses interessiert, wird in der Regel das Pachtverhältnis fortgesetzt, wenn der Pächter seinen Verpflichtungen bisher stets ordnungsgemäß nachgekommen ist und er auch bereit ist, den ortsüblichen Pachtzins zu bezahlen.

Freiwerdende Reviere werden entweder an bereits lang vorge-merkte Bewerber vergeben oder es werden bekannt gewordene Interessenten eingeladen, ihre Pachtvorstellungen bekanntzugeben. Das jeweilige Revier wird dann jenem Bewerber verpachtet, der den Bundesforsten die günstigsten Bedingungen bietet.

Der Bundesminister:

